

Asylrecht als Menschenrecht

Eine Forderung des sozialistischen Juristen Christian Broda

GERHARD OBERKOFER

*Der Erinnerung an Jakob Zanger
(1923–2001) gewidmet*

Über Begriffe wie Menschenrechte, Gerechtigkeit und Asylrecht wird in unserer realkapitalistischen Gesellschaft differenziert juristisch argumentiert. Aber es geht nicht um akademische Interpretationsfragen, es kommt vielmehr, wie der Jurist der österreichischen Arbeiterklasse Eduard Rabofsky (1911–1994) in Anlehnung an Karl Marx (1818–1883) und Friedrich Engels (1820–1895) betont hat, darauf an, sich die Wirklichkeit ohne die von rechtswissenschaftlichen Optikern erzeugten juristischen Brillen anzuschauen.¹ Christian Broda (1916–1987), österreichischer Justizminister von 1960–1966 und von 1970–1983, in Jugendjahren Freund von Rabofsky und sein Genosse im Widerstand,² gilt zu Recht als Pionier einer humanen Rechtspolitik in Österreich. Gegen Ende seines Lebens hat sich Broda, was, viel zu wenig bekannt und erkannt, heute von seiner SPÖ-Wertegemeinschaft in Vergessenheit gedrängt wird, mit großem Elan für den Schutz der Menschenrechte von Flüchtlingen und Asylwerbern eingesetzt, vielleicht mehr in seiner Eigenschaft als Advokat denn als ehemaliger Bundesminister für Justiz.³ Seinem Wirken in Asylsachen, das von hohem juristischen Können und menschlicher Hilfsbereitschaft geprägt ist, legte Broda die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* vom 10. Dezember 1948⁴ zugrunde, in deren Artikel 14 es heißt: „1. Jeder Mensch hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgungen Asyl zu suchen und zu genießen. 2. Dieses Recht kann jedoch im Falle seiner Verfolgung wegen nichtpolitischer Verbrechen oder wegen Handlungen, die gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen verstoßen, nicht in Anspruch genommen werden.“ Artikel 5 besagt: „Niemand darf der Folter oder grausamer oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.“ Diese Menschenrechtsartikel wurden insbesondere ergänzt durch die von Österreich 1987 ratifizierte *Antifolterkonvention* der UNO vom 10. Dezember 1984, Artikel 3 Absatz 1, wo es heißt: „Ein Vertragsstaat darf eine Person nicht in einen anderen Staat ausweisen, abschieben oder an diesen ausliefern, wenn stichhaltige Gründe

für die Annahme bestehen, daß sie dort Gefahr liefe, gefoltert zu werden.“⁵

Broda stützte sich in Asylsachen auf die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte*, weil die von Hans Kelsen (1881–1983) ausgedachte österreichische Bundesverfassung überhaupt kein Asylrecht kennt.⁶ Der von Broda geschätzte Salzburger Rechtsphilosoph René Marcic (1919–1971) hat deshalb 1956 die Aufnahme des Asylrechts in den Katalog verfassungsgesetzlich geschützter Grundrechte eingefordert.⁷ Eine solche Forderung hatte der Wiener Staatsrechtler Günther Winkler auch 1959 erhoben.⁸ Winkler arbeitete⁹ an einer Synopsis wichtigster europäischer Grundrechtskataloge als Ausgangsbasis für die Ende 1964 institutionalisierten Expertengespräche über eine österreichische Grundrechtsreform, die bis heute noch zu keinem abschließenden Ergebnis gekommen sind.¹⁰

Marginalien zur historischen Problemsituation

Das Asyl gilt als spezifischer Ausdruck von Gastfreundschaft, seine Wurzeln sind im sakralen Bereich.¹¹ Religiionshistoriker und Völkerkundler finden als Ausgangsform des Asyls unverletzliche, im Götterschutz stehende Orte wie Haine, Altäre oder Tempel, wo Verfolgte, auch Ausländer, Sicherheit finden. In der griechischen Antike fanden *Gottesfriede* und *Asylrecht* in religiösen Zentren eine gesicherte Örtlichkeit.¹² Ein sehr früher Staatsvertrag ist der aus dem Jahre 1259 v. u. Z. zwischen Ägypten und dem Hethiterreich, worin wechselseitig die Auslieferung politischer Flüchtlinge zugesichert wird, aber auch Schutz von Asylsuchenden.¹³ In das römische Recht wurde durch Antoninus (86–161) das Asylrecht für misshandelte Sklaven eingeführt. Im europäischen Mittelalter wurden im 11. und 12. Jh. wiederholt Vorschriften erlassen, wonach Kirchen und verschiedene kirchlich privilegierte Orte und Gebäude allen sich dort befindlichen Personen Asyl gewährten.¹⁴ Das bedeutet aber nicht, dass das Asylrecht göttlicher Herkunft ist, es hängt vielmehr wie das gesamte Konzept der Menschenrechte, worauf schon der scharfe Denker Blaise Pascal

(1623–1662) hingewiesen hat, von historischen Epochen und der geographischen Lage ab.¹⁵ Das Asylrecht ist also kein metaphysisches Recht, gehört aber zu den ältesten Erscheinungsformen von Menschenrechten.

Mit und nach der Französischen Revolution, die das Asylrecht als einen Grundsatz des bürgerlich-demokratischen Rechts proklamiert hat, setzte sich der Gedanke der Auslieferung auf Grundlage zwischenstaatlicher Verträge zunehmend durch, ausgenommen waren von der Auslieferung die wegen verschiedener Überzeugungsdelikte politisch Verfolgten. Für die aufsteigende Bourgeoisie war das Asylrecht ein Instrument, Gegner der feudal absolutistischen Front zu unterstützen. Bürgerlich staatliche Rechtsordnungen sahen grundsätzlich keine Strafdrohungen gegen politische Delikte, die gegen einen anderen Staat begangen worden sind, vor. Georg Wilhelm Friedrich Hegel (1770–1831) annotiert in § 117 des Abschnittes „*Der Vorsatz und die Schuld*“ seiner 1820 ausgelieferten *Grundlinien der Philosophie des Rechts*, dass man in den alten Gesetzgebungen „*auf das Subjektive, auf die Zurechnung nicht so viel Wert gelegt [hat], als heute. Darum entstanden bei den Alten die Asyle, damit der der Rache Entfliehende geschützt und aufgenommen werde*“.¹⁶ Das bürgerliche Menschenrechtskonzept stellt dagegen das Individuum über alles. Eigens beschäftigt sich Hegel mit dem Problem von Flüchtlingen, das heute zu einer politischen wie karitativ menschlichen, völlig ungelösten Kardinalfrage geworden ist, nicht. Wilhelm Raimund Beyer (1902–1990), Gründer der *Internationalen Hegel-Gesellschaft* (1958), begründet das damit, dass Hegel solche Probleme in sich verarbeitet hat. Demnach waren Flüchtlingsfragen nur Gestalten des „*Widerspruchs*“, deren Lösung dem einzelnen Staat als Staat aus seinem Wesen resultierend aufgetragen bleibt. Der Hegelianer Beyer erläutert, dass deutsche Flüchtlinge und Asylsuchende in den Nazijahren im philosophischen wie begriffstheoretischen Sinne das *andere Deutschland* gewesen seien.¹⁷ Wladimir

I. Lenin (1870–1924) hat im Zusammenhang mit dem zaristischen Russland und den Emigrantenzentren davon gesprochen, dass diese „auseinandergerissen“ sind: „*Das Auseinandergerissene muss man zusammenknüpfen.*“¹⁸ Über die Situation von Vertriebenen meinte schon Aischylos (525–456 v. u. Z.): „*Der Exilierte lebt von der Hoffnung [Wer in Verbannung lebt, von Hoffnung nährt er sich].*“¹⁹ Friedrich Engels hat im Jänner 1849 in der Neuen Rheinischen Zeitung empört vor der drohenden Auslieferung ungarischer Flüchtlinge durch Berlin an die reaktionäre Wiener Regierung geschrieben: „*Ungarn ist ein unabhängiger Staat, und wenn Preußen ungarische Flüchtlinge, die nur wegen auf ungarischem Boden begangener Handlungen inkriminiert werden können, ausliefert, so begeht es dieselbe schamlose Infamie, als ob es russische oder polnische Flüchtlinge an Russland auslieferte.*“²⁰

Bertolt Brecht (1898–1956), der vielleicht bedeutendste Marxist des 20. Jahrhunderts, hat in seinem 1940/41 in Finnland geschriebenen Dialog *Flüchtlingsgespräche* deutlich gemacht, wie mit der politischen Entscheidung zur Flucht grundsätzlich die Richtung zur Veränderung der zu dieser Flucht Anlass gebenden gesellschaftlichen Ordnung verknüpft ist, bei Brecht ist das der Sozialismus.²¹ Viele historische Beispiele im österreichischen Zusammenhang werden die widersprüchliche Situation illustrieren können. Der herausragende Revolutionär Michael Gaismair (1490–1532) erhielt 1526 mit Teilen seines Bauernheeres in Venedig, das seit dem frühen Mittelalter auch Auslieferungsverträge kannte, Schutz und Asyl. Dorthin waren Jahre zuvor viele Griechen vor der osmanischen Eroberung geflüchtet, auch Armenier und die aus Spanien vertriebenen Juden. Nach der blutigen Niederschlagung der Bauernerhebung²² flüchteten viele Tiroler Wiedertäufer vor der blutigen Verfolgung durch die habsburgische Gegenreformation nach Mähren, in jenes Land, in dem die Tradition von Jan Hus (1370–1415) noch lebte. Das war eine Entscheidung der Flüchtlinge für die evangelische Freiheit, die nach der Schlacht am Weißen Berg (1620) ein Ende fand. Mehr als drei Jahrhunderte später wurde Böhmen, Mähren und die Slowakei als Tschechoslowakei zum mitteleuropäischen Asylland für Flüchtlinge aus Deutschland und Österreich schlechthin.²³ Asylwerber legen ihrer Flucht eine im Ansatz politische Entscheidung zugrunde, indem eine be-

stimmte gesellschaftliche Ordnung verlassen wird. Das bedeutet, dass diese Entscheidung den Flüchtlingsstatus in der neuen gesellschaftlichen Umgebung mitbestimmt. Der langjährige Berater von Christian Broda, der Strafrechtler Friedrich Nowakowski (1914–1987) unterstreicht, dass der politische „Täter“ keine klare Vorstellung von dem Ziel haben muss, dem seine Tat dienen soll. Es genüge schon die Vorstellung, dass die Verhältnisse geändert und die bestehenden Zustände erschüttert werden sollen. Ein positives Programm sei nicht Voraussetzung für ein politisches Motiv.²⁴

Heinrich Lammasch: Historisch denkender Jurist der Humanität

Das humanistische Standardwerk über das mit der Auslieferungspflicht verknüpfte Asylrecht hat der herausragende konservativ bürgerliche österreichische Rechtsgelehrte und Friedenskämpfer Heinrich Lammasch (1853–1920)²⁵ 1887 (Leipzig) veröffentlicht: *Auslieferungspflicht und Asylrecht. Eine Studie über Theorie und Praxis des internationalen Strafrechtes*. Lammasch, der für seine Forschungen die Unterstützung des liberalen österreichischen Justizministers Julius Glaser (1831–1885) hatte, vertritt die Position, dass für einen Staat die Auffassung der Regierung eines anderen Staates, die auf ihrem Staatsgebiet Aufständischen das Recht der Kriegsführung nicht zuerkennt und dieselben daher als Verbrecher verfolgt, nicht entscheidend ist:

„*Wenn er auch die Aufständischen nicht als selbständigen Staat anerkennt, so kann er ihnen doch, sobald sie ein gewisses Maass von Macht erlangt haben, insbesondere wenn die Bewegung sich nicht auf einen rein lokalen und momentanen Widerstand gegen die constituirte Staatsgewalt beschränkt, sondern den Charakter eines Bürgerkrieges annimmt und sofern die Aufständischen nach den unter den Umständen des Falles anwendbaren Regeln der Kriegsführung vorgehen, die Anerkennung als Kriegsführende nicht versagen, woraus von selbst erfolgt, dass er sie wegen der nach Kriegsrecht zulässigen Thaten nicht als Verbrecher behandeln darf. Es folgt dies unmittelbar aus dem Satze, dass Auslieferung nur wegen Verbrechen erfolgt. Sofern also eine Tödtung oder eine Sachbeschädigung nach dem Urtheile des ersuchten Staates sich nicht als Verbrechen, sondern als ein Act der Kriegsführung darstellt, versteht es sich völlig von selbst, dass wegen derselben eine Auslieferung nicht erfolgen kann. Einer*

besonderen vertragsmässigen Bestimmung hierüber bedarf es gar nicht. [...] Von Gewaltthaten, die im Laufe eines Bürgerkrieges zur Bekämpfung der legitimen Regierung verübt worden sind, müssen wir also, wenn wir jene Fälle ermitteln wollen, wegen welcher eine Auslieferung von Verbrechern zulässig ist, von vorneherein absehen. Und zwar nicht etwa deshalb, weil solche Gewaltthaten politische Delicte wären, sondern vielmehr deshalb, weil sie für die Auffassung eines anderen als des angegriffenen Staates überhaupt keine Delicte sind, sofern sie sich innerhalb der Grenzen der nach Lage der Umstände für die Aufständischen anwendbaren Sätze des Kriegsrechtes halten.“²⁶

Lammasch lenkt ausdrücklich auf die historisch politische Interessen hin: „*Ueberhaupt werden wir die Frage, ob die Staaten wegen im Auslande verübter relativ-politischer Delicte zur Auslieferung der Urheber derselben verpflichtet sind, nur dann in einer den höchsten Interessen der beteiligten Staaten entsprechenden Weise beantworten, wenn wir uns nicht ausschliesslich von criminalistischen Erwägungen leiten lassen. Wir werden vielmehr die Lehren der Geschichte und die Anforderungen der praktischen Politik niemals aus den Augen verlieren dürfen. Beherzigen wir diese, dann werden wir aber nicht selten Gewaltthaten für gerechtfertigt oder doch mindestens für entschuldigt erachten, in Betreff deren der Criminalist sein unerbittliches Schuldig sprechen müsste. Kein vorurtheilsfreier Kenner der Weltgeschichte wird es leugnen, dass Revolutionen und Reactionen, welche für den Strafrichter nichts als eine Folge schwerer Verbrechen darstellen, für die Entwicklung so manchen Volkes die Ausgangspunkte neuen, frischen, blühenden Lebens geworden sind.*“²⁷ An diese Auffassung erinnert mit einem wörtlichen Zitat der österreichische Völkerrechtler Eduard Reut-Nicolussi (1888–1958) im Frühjahr 1955 in einer kleinen Schrift in der Reihe der Österreichischen UNESCO-Kommission.²⁸

Für Lammasch steht außer Zweifel: „*Vom Standpunkte des modernen Völkerrechtes kann daher eine allgemeine Verpflichtung der Staaten zur Auslieferung von Individuen, die sich an einem hochverrätherischen Unternehmen gegen einen fremden Staat beteiligt haben, weder wegen dieser Beteiligung als solcher, noch auch nur wegen der im Verlaufe derselben von ihnen individuell verübten Gewaltthaten anerkannt wer-*

den.²⁹ Lammasch kommentiert, wie sich seit den 30er Jahren des 19. Jahrhunderts der Grundsatz der Ausschließung der Auslieferung wegen politischer Delikte die Welt erobert habe. Heinrich Lammasch hat, wie Karl Kraus (1874–1936) voll Anerkennung treffend formuliert, immer den Vorzug gehabt, „sich im Verkehr mit Historikern, Zeitungsreportern, Berufspolitikern und ähnlichen Parasiten am Geiste und am Blute jene Blöße zu geben, die seine Menschlichkeit ist“.³⁰ Nach dem Weltkrieg ist das Mitglied des ständigen internationalen Schiedsgerichtshofes in Den Haag Lammasch als erster für die immerwährende Neutralität Österreichs eingetreten. Nicht zuletzt in Anbetracht der Aggressivität des deutschen Imperialismus und dessen Machtmittel in zentraler europäischer Lage glaubte er, dass eine neutrale Republik Österreich für die Erhaltung des Friedens nützlich sei.

Otto Bauer als Schüler von Heinrich Lammasch

Besonders nach dem Sieg der Oktoberrevolution in Russland und dem Anwachsen der revolutionären Arbeiterbewegung nahm die Bourgeoisie eine ganze Reihe von Einschränkungen bei der Anwendung des Asylrechts vor. In der sozialdemokratischen Zeitschrift *Der Kampf* hat sich deshalb der absolvierte Jurist Otto Bauer (1881–1938) im Herbst 1919 mit Auslieferung und Asylrecht rechtshistorisch und rechtspolitisch befasst.³¹ Bauer stützt sich in seiner Argumentation ausdrücklich auf Lammasch, bei welchem er am 25. Oktober 1906 die Prüfung über Völkerrecht im Rahmen des juristischen Rigorosums mit „ausgezeichnet“ abgelegt hatte.³² Aktueller Anlass war, dass die zutiefst reaktionäre Tiroler Landesregierung Flüchtlinge der Münchner Räterepublik nach Bayern ausgeliefert hat. Asyl hat sie dagegen dem berüchtigten deutschen Konterrevolutionär Waldemar Pabst (1880–1970) mit dem Auftrag gegeben, hier die paramilitärischen Heimatwehren zu organisieren.³³ In Wien war von den Justizbehörden des wieder stabilisierten bürgerlichen Staates die Auslieferung geflohener Sozialisten und Kommunisten wie von Bela Kun (1886–1939) oder Georg Lukács (1885–1971) mit dem Vorwand, diese hätten ein „gemeines Verbrechen“ begangen, vorbereitet worden. Bauer zitiert, in der Eile der Niederschrift etwas schlampig und mit einem Zitat aus einem von Lammasch zitierten Buch des bekannten Völkerrechtlers Carl Ludwig von Bar (1836–1913) vermi-

schend, in seinem Artikel Lammasch: „Kann man aber Bestrafung oder Auslieferung nicht grundsätzlich und allgemein gewähren, so muss man, wie dies nahezu allgemein anerkannt wird, Bestrafung und Auslieferung grundsätzlich und allgemein verweigern. [...] Lehnt man aber grundsätzlich die Auslieferung wegen politischer Verbrechen ab, d. h. hält man das Asylrecht in Betreff der politischen Delikte aufrecht, so kann von einer Parteilichkeit für die eine und gegen die andere Regierung natürlich nicht die Rede sein.“³⁴ Otto Bauer bezeichnet das Asylrecht als Gradmesser bürgerlicher Demokratie und sieht dieses von den „niedrigsten Spießbürgerinstinkten“³⁵ bedroht. Bauer rückt so wie schon Lammasch das politische Element im Flüchtlingsstatus in den Vordergrund. Lammasch war im Jahr der Publikation seines Asylrechtwerkes in das 1873 in Gent im dauernd neutralen Belgien gegründeten *Institut de Droit International* als Mitglied gewählt worden. Bauer hätte sich bei seiner Anschlusspolitik allerdings auch an Lammasch halten sollen. Der Völkerrechtler Stephan Verosta (1909–1998) hat in seinem Beitrag zur *Festschrift für Broda* auf einen Briefwechsel zwischen Joseph Schumpeter (1883–1950), der gegen das Zollbündnis der Donaumonarchie mit Deutschland und gegen die Anschlusspolitik von Otto Bauer eingetreten ist, und Lammasch dieses Problem aufgegriffen.³⁶

Grundrecht – Neutralität – Asyl

Die Bourgeoisie nützte im Verlauf der historischen Entwicklung tendenziell das Institut des Asyls auch als Mittel zur Verwirklichung ihrer reaktionären Ziele. Hitlerdeutschland, Japan und andere kapitalistischen Länder gaben Weißgardisten Asyl und verwendeten diese gegen die Sowjetunion. René Marcic, von dem schon die Rede war, hat in seinem „Neutralität – Asyl – Humanität“ überschriebenen Artikel vor allem an die „politisch Verfolgten aus dem Osten“ gedacht. Aber unabhängig von seiner antikommunistischen Position ist seiner Formulierung, „die Neutralität vertieft die Pflicht zur Humanität“ zuzustimmen. Marcic hatte den schön klingenden Gedanken: „Die Schweiz ist das Land des Roten Kreuzes; Österreich soll das Land des Asylrechtes sein.“ Aber noch 1963 bezweifelte Marcic, dass die Zeit in Österreich für eine Grundrechtskodifikation reif sei. Dabei gebe es viele Probleme, wobei er auf die „Fragen des Asylrechtes“ verwies.³⁷ Das Asylrecht ist wie jedes Recht parteilich, hat Klassencharak-

ter. Winkler hat im Expertenkollegium für die Reform der österreichischen Grundrechte formuliert, „daß die Grundrechte zunächst die Voraussetzung für die Entfaltung von Weltanschauungen sind“.³⁸ Das Asylrecht als Grundrecht ist in verschiedenen Verfassungen entsprechend festgeschrieben. Die Sowjetunion formulierte in ihrer Verfassung vom

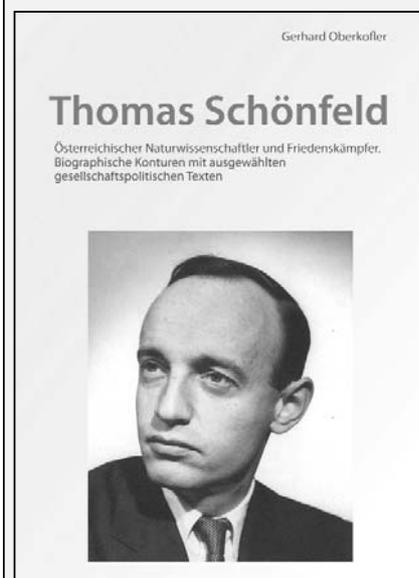
Neuerscheinung

Gerhard Oberkofler:

Thomas Schönfeld Österreichischer Naturwissenschaftler und Friedenskämpfer

Biographische Konturen mit ausgewählten gesellschaftspolitischen Texten

Innsbruck, Wien, Bozen: Studien-Verlag 2010



Buchpräsentation

Die Zentralbibliothek für Physik, Gerhard Oberkofler und der Studien-Verlag laden ein zur Buchpräsentation in der Zentralbibliothek für Physik.

Programm:

Begrüßung durch **Brigitte Kromp**

Gerhard Oberkofler:
Buchvorstellung

Hans Mikosch:
Wissenschaft und Verantwortung im Leben von Thomas Schönfeld
anschließend Erfrischungen

Boltzmann-gasse 5/5. Stock
1090 Wien
Donnerstag, **10. Juni 2010**, 17.00

5. Dezember 1936 mit Artikel 129: „Die UdSSR gewährt den Bürgern ausländischer Staaten, die wegen Verfechtung der Interessen der Werktätigen oder wegen wissenschaftlicher Betätigung oder wegen Teilnahme am nationalen Befreiungskampf verfolgt werden, das Asylrecht.“³⁹ Im Grundgesetz 1977 der UdSSR lautet der Asylartikel 38: „Die UdSSR gewährt Ausländern, die wegen Verteidigung der Interessen der Werktätigen und des Friedens, wegen Teilnahme an der revolutionären und der nationalen Befreiungsbewegung, wegen fortschrittlich gesellschaftlich politischer, wissenschaftlicher oder anderer schöpferischer Tätigkeit verfolgt werden, das Asylrecht.“⁴⁰ Artikel 29 der Verfassung der Volksrepublik China vom 17. Jänner 1975 bestimmt: „Die Volksrepublik China gewährt jedem Ausländer das Aufenthaltsrecht, der wegen der Unterstützung einer gerechten Sache, wegen der Teilnahme an einer revolutionären Bewegung oder wegen seiner wissenschaftlichen Tätigkeit verfolgt wird.“⁴¹ Art. 10 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik (1949) besagt: „Fremde Staatsbürger werden weder ausgeliefert noch ausgewiesen, wenn sie wegen ihres Kampfes für die in dieser Verfassung niedergelegten Grundsätze im Ausland verfolgt werden.“⁴² Die DDR-Verfassung 1968 präzisiert (Art. 23, Abs. 3): „Die Deutsche Demokratische Republik kann Bürgern anderer Staaten oder Staatenlosen Asyl gewähren, wenn sie wegen politischer, wissenschaftlicher oder kultureller Tätigkeit zur Verteidigung des Friedens, der Demokratie, der Interessen des werktätigen Volkes oder wegen ihrer Teilnahme am sozialen und nationalen Befreiungskampf verfolgt werden.“⁴³ Das Grundgesetz der Deutschen Bundesrepublik (1949) schreibt als Art. 16 (2) vor: „Kein Deutscher darf an das Ausland ausgeliefert werden. Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.“⁴⁴

Verfassungspapiere sind bekanntlich geduldig. Viele kapitalistischen Staaten lehnten und lehnen es ab, Emigranten der Arbeiterbewegung oder von nationalen Befreiungsbewegungen jene bürgerlichen Rechte zu geben, die in der Regel Ausländer sonst erhalten. Die allgemeine Entwicklung des Auslieferungsrechts nach 1945 drängte die Neutralität gegenüber der politischen Überzeugung zurück, in einigen Ländern wie in den USA wurden Vertreter der kommunistischen Weltanschauung schon wegen dieser Überzeugung als Verbrecher, heute würde man sagen Terroristen, kriminali-

siert. Andererseits geben diese Länder reaktionären, antikommunistischen Elementen („Dissidenten“) bereitwillig nicht nur Unterschlupf, sondern jede finanzielle und propagandistische Unterstützung. Ende der siebziger und in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts wurden in der Bundesrepublik Asylgesuche türkischer Flüchtlinge, insbesondere kurdischer Herkunft, regelmäßig abgelehnt, während Flüchtlinge aus den osteuropäischen Staaten in der Bundesrepublik selbst dann bleiben durften, wenn ihnen juristisches Asyl verweigert wurde. Obschon das Asylrecht in der Bundesrepublik Deutschland Bestandteil des Grundgesetzes ist, wurde in Bezug auf türkische Flüchtlinge diesen 1981 das Asyl auch dann verwehrt, wenn ihnen in der Türkei Folter drohte. Das höchste Verwaltungsgericht des Landes Hessen stellte fest, dass die im Fall der Rückkehr zu befürchtende Folterung eines Kurden asylrechtlich nicht relevant sei, da sie nicht auf verwerflicher politischer Gesinnung des türkischen Staates bestehe (Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil 20.11.1981 – X OE 676/81): „Es komme vielmehr auch bei diesen [d.s. Folterungen] von staatlichen Stellen ausgehenden Rechtsgutsverletzungen entscheidend auf die Motivation der Verfolger an.“ Der Verwaltungsgerichtshof in Mannheim (Beschluss vom 27. Mai 1982 – A 13 S 641/81) trieb die abschreckende deutsche Rechtspraxis gegenüber Flüchtlingen und Asylwerbern voran: „Nicht jeder Verstoß gegen das Gebot, die Menschenwürde zu achten, sei asylrechtlich relevant. Würden Personen, gegen die wegen des Verdachts ermittelt werde, ein Staatsschutzdelikt begangen zu haben, gefoltert oder sonst misshandelt, so liege darin in aller Regel keine politische Verfolgung im Sinne des Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG in einem Land, in dem Folter und Misshandlungen ein allgemeines Phänomen seien, das nicht nur politisch aktive Personen treffe.“⁴⁵ Für solche in abstoßend brauner Mentalität Recht sprechenden Juristen der Bundesrepublik gewinnt Folter durch die Häufigkeit ihres Vorkommens eben Rechtscharakter!

Mit dem C.E.D.R.I. für ein den Menschenrechten entsprechendes Asylrecht

Eine internationale Delegation des 1982 in Basel gegründeten, heute auch als Anlaufstelle für Sans-Papiers dienenden Europäischen Komitees zur Verteidigung der Flüchtlinge und Gastarbeiter C.E.D.R.I. [European Committee for the

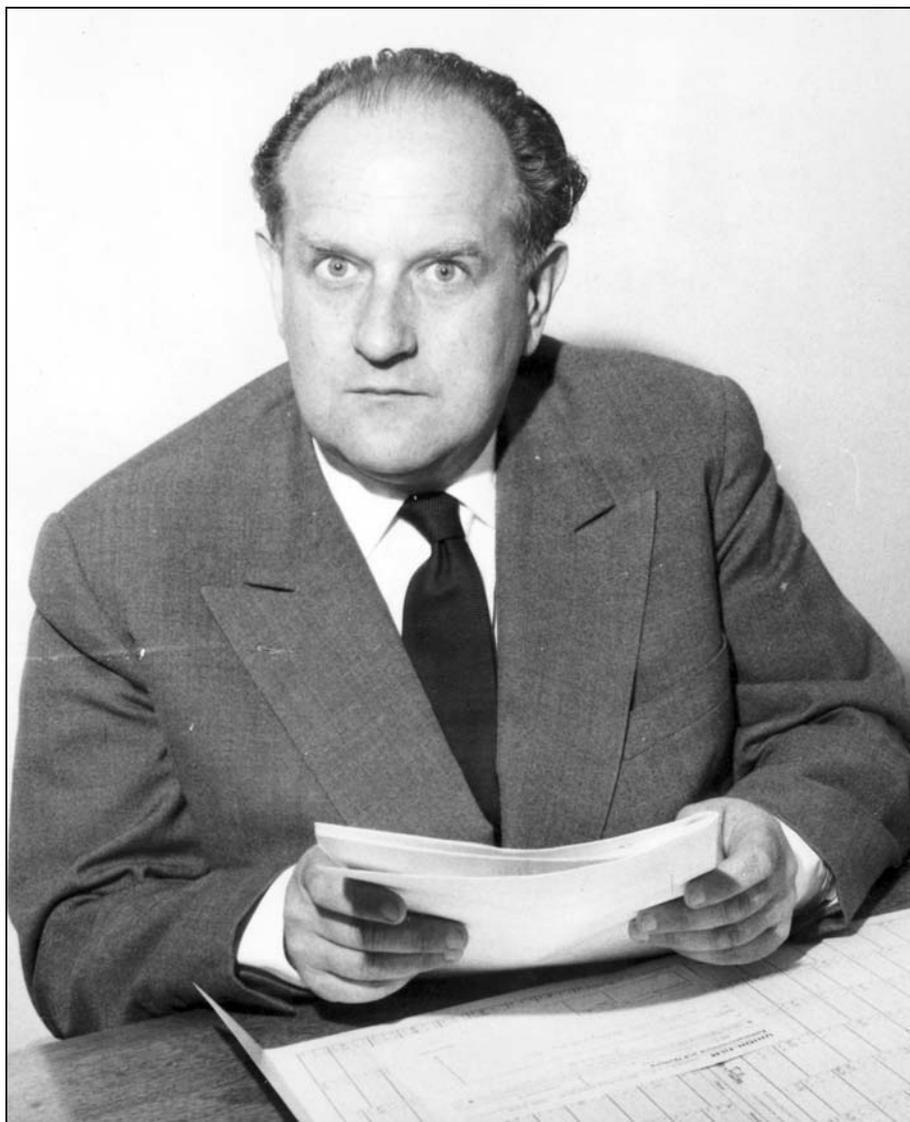
Defence of Refugees and Immigrants], der aus Österreich Hans Goldschmied (Mitglied des Österreichischen KZ-Verbandes) und Gabriel Lansky (Rechtskonsulent) angehörten, erstellte nach ihrer vom 14. bis 16. November 1981 durchgeführten Studienreise einen Bericht über Asylrecht und Asylpraxis in der Bundesrepublik Deutschland.⁴⁶ Darin wird dokumentiert, wie Bayern und Baden-Württemberg als erste deutsche Bundesländer eine wirksame Abschreckungspolitik gegen Asylwerber nicht nur gefordert, sondern auch praktiziert haben. Der Landkreisverband Bayern hatte 1978 in einer Stellungnahme erklärt: „Die unerwünschte Integration Asylsuchender in die deutschen Lebensverhältnisse ist durch bewusst karge, lagermäßige Unterbringung zu verhindern. Sie muss als psychologische Schranke gegen den weiteren Zustrom Asylwilliger aufgebaut werden. Eine Arbeitsaufnahme ist im Interesse abschreckender Zustände abzulehnen.“⁴⁷ C.E.D.R.I. hatte in Österreich vor allem in Broda einen Ansprechpartner, mit ihm trafen sich seine Vertreter zu Besprechungen meist im Café Museum im 1. Wiener Bezirk. Bruno Kreisky (1911–1990), obschon bereits ziemlich krank, hat am II. Kongress des C.E.D.R.I. vom 14. bis 21. April 1985 im französischen Limans teilgenommen und dort die Ausländerfeindlichkeit in den geschichtlichen Kontext gestellt: „Die Fremdenfeindlichkeit von heute ist der Antisemitismus von gestern.“⁴⁸ Die Juristenkommission des Kongresses, welcher der frühere BRD-Bundesverfassungsrichter Martin Hirsch (1913–1992) zugehörte, prangerte die Flüchtlingspolitik der BRD an, in deren offizielles Vokabular gehöre das Wort „Abschreckung“, die angewandten Methoden seien: Zwangseinweisung von Asylbewerbern in Sammellager unter Arbeitsverbot, Abschiebung und Auslieferung politischer Flüchtlinge in ihr Heimatland, Zwangsarbeit für Asylbewerber und die Familienzusammenführung für Gastarbeiter sei nahezu unmöglich. Die C.E.D.R.I.-Juristen bestätigten, dass die BRD durch solche Maßnahmen die Europäische Menschenrechtskonvention und die Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 offenkundig verletzen. Der Kongressteilnehmer und bekannte Schweizer Soziologe Jean Ziegler erweiterte diese Feststellung mit dem Hinweis auf die Verknüpfung mit einer Weltordnung, die „von einer verschwindend kleinen Minderheit von mächtigen multina-

tionalen Konzernen und den Börsen von London und Chicago, die die Preise der Rohstoffe festlegen, dominiert“ werde.⁴⁹ Glynn Ford, damals Präsident der Untersuchungskommission des Europäischen Parlaments über Faschismus und Rassismus, eröffnete eine Debatte über die zunehmende Institutionalisierung rassistischer und xenophober Thesen. In Würdigung der Arbeit von Broda nahm Glynn Ford in Wien am Symposium zum Gedenken an Broda teil (s. u.).

Christian Broda knüpfte bei seinem Engagement für das Asylrecht ausdrücklich an seine Erfahrungen als junger Mensch mit dem Faschismus in Europa an. Dem vom 5. bis 11. Mai 1986 tagenden III. Kongress des C.E.D.R.I. in Limans (Frankreich)⁵⁰ legte er zwölf Schwerpunkte eines Forderungsprogramms, wie konkrete Rechte der Flüchtlinge und Gastarbeiter, die zwingendes Recht in den nationalen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten der UN und des Europarates sein müssten, zur Diskussion vor. Die vehemente, von internationaler Solidarität getragene Initiative von Broda wurde in einer juristischen Kommission des Kongresses, der auch die österreichischen, mit Broda in Vorbereitung auf den Kongress kooperierenden Wiener Rechtsanwälte Gabriel Lanksy und Georg Zanger angehörten, diskutiert und, etwas erweitert, von dem über 400 Personen aus 47 Ländern besuchten Kongress am 10. Mai 1986 beschlossen.⁵¹

Charta des demokratischen Europa für den wirksamen Schutz der Menschenrechte und der Flüchtlinge und Gastarbeiter

1. Zwangsweise Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern in Lagern oder ähnlichen Einrichtungen ist unzulässig.
2. a) Asylbewerber haben einen Rechtsanspruch auf Aufenthalt im Gastland bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens. b) Anerkannte Konventionsflüchtlinge haben ebenso einen Anspruch auf unbefristetes Aufenthaltsrecht im Gastland nach einer Aufenthaltsdauer von einem Jahr. c) Ausländer haben das Recht auf längere Befristung einer Aufenthaltsbewilligung nach einer Aufenthaltsdauer von einem Jahr.
3. Recht auf öffentliche mündliche Verhandlung im Verfahren über die Erteilung oder Entziehung einer Aufenthaltsbewilligung sowie im Asylverfahren.
4. Recht auf unentgeltliche Rechtsauskunft im Verwaltungsverfahren für Ausländer (insbesondere betreffend Aufent-



Christian Broda (1916–1987), österreichischer Justizminister von 1960–1966 und von 1970–1983.

haltsbewilligung, Aufenthaltsverbot und Ausweisung); Recht auf Verfahrenshilfe im Verwaltungsverfahren für Ausländer sowie im Asylverfahren von Beginn an auch durch private Hilfsorganisationen. Recht auf unentgeltliche Verfahrenshilfe im Falle der Bedürftigkeit.

5. Gebührenfreiheit in allen Angelegenheiten betreffend Aufenthaltsbewilligung und Arbeitsbewilligung sowie im Asylverfahren.
6. Berücksichtigung der allgemeinen Menschenrechtssituation (insbesondere Art. 3 EMRK)⁵² in Staaten, in die ein Ausländer ausgewiesen werden soll, nicht bloß bei politischer Verfolgung in engerem Sinn.
7. Interessenabwägung im Sinne der Verhältnismäßigkeit bei der Ausweisung eines Ausländers nach strafgerichtlicher Verurteilung; es ist insbesondere auf das Maß der sozialen Integration im Gastland Bedacht zu nehmen.
8. Rechtsanspruch auf Verleihung der Staatsbürgerschaft des Gastlandes nach

einer Mindestzeit von vier Jahr ununterbrochenen Aufenthalts.

9. Wer als Kind ausländischer Eltern im Gastland geboren wird oder sich länger als ein Drittel seiner Lebenszeit oder mehr als vier Jahre dort aufgehalten hat, soll einen Rechtsanspruch auf Verleihung der Staatsbürgerschaft des Gastlandes haben.

10. Rechtsanspruch auf Familienzusammenführung im Gastland.

11. Durchforstung aller Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend den Zugang zur Berufsausbildung und zum Beruf bzw. den Erwerb oder die Ausübung beruflicher Berechtigung mit dem Ziel der Beseitigung der Diskriminierung von Ausländern.

12. Schaffung eines Ombudsmans zum Schutz vor Diskriminierung von Ausländern und zur Wahrung der Rechte der Ausländer. Der Ombudsman ist berechtigt, an Verfahren teilzunehmen sowie die Interessen des Ausländers mit dessen Zustimmung zu vertreten.

13. Rechtsanspruch auf Sozialversicherung und Sozialfürsorge im Gastland unter gleichen Bedingungen wie für Inländer.

14. Rechtsanspruch auf Erhalt einer Arbeitsbewilligung und gleiche Behandlung bei der Arbeitsvermittlung für Asylbewerber, Flüchtlinge und Ausländer mit längerfristigem Aufenthalt wie für Inländer.

15. Ausgliederung des Asylverfahrens aus dem Polizeiverfahren. Entscheidung auch in erster Instanz durch Tribunale, deren Mitglieder bei ihren Entscheidungen unabhängig und keinen Weisungen unterworfen sind.

16. Aktives und passives Wahlrecht für anerkannte Flüchtlinge sowie Ausländer, wenn sie sich vier Jahre ununterbrochen im Lande aufgehalten haben.

Für den Freiheitskampf der kurdischen Arbeiterpartei

Broda hat die Asylrechtsforderungen von C.E.D.R.I., welche die seinen waren, dem Europäischen Forum Alpach am 22. August 1986 vorgetragen. Den Vortragstext samt Forderungsprogramm reichte er dem *Österreichischen Anwaltsblatt* ein, im Jännerheft 1987 erfolgte die Publikation.⁵³ Broda hat seinen Vortrag mit den Worten von Brecht begonnen: „*Wir alle sind Ausländer – fast überall in der Welt.*“ Mit diesem Zitat wollte Broda wahrscheinlich nicht in Richtung eines *Weltbürgerpasses* gehen, das würde seinem historischen Denken widersprechen. Mit seiner ganzen europäischen Reputation setzte Broda sich in konkreten Asylfällen ein. 1984 hatte er eine internationalistische Solidaritätserklärung für den kurdischen Freiheitskampf abgegeben.⁵⁴ Jetzt unterstützte er eine Initiative von C.E.D.R.I. zur Freilassung des in Schweden am 21. Mai 1985 inhaftierten und von der Abschiebung bedrohten kurdischen Rechtsanwaltes Hüseyin Yildirim, der 1980 in Diyarbakir die vor einem türkischen Militärgericht angeklagten Kurden, darunter führende Mitglieder der Kurdischen Arbeiterpartei PKK, verteidigt hat. Hüseyin Yildirim war dann selbst verhaftet und gefoltert worden, wurde nach massiven Interventionen von Amnesty International und einer Internationalen Juristenkommission wieder freigelassen und konnte nach wiederholten Morddrohungen 1982 nach Schweden fliehen. Im April 1984 war Hüseyin Yildirim als Zeuge bei der Anhörung des Europäischen Parlaments zur Menschenrechtssituation in der Türkei aufgetreten. Die schwedische Polizei stützte sich auf ein auf Ausländer anwendbares Antiterror-Gesetz aus dem Jahr 1973, das die

Ausweisung von Ausländern erlaubt, die im Verdacht stehen, Beziehungen mit terroristischen Organisationen, insbesondere zur kurdischen Arbeiterpartei PKK, zu unterhalten. C.E.D.R.I. war mit Broda der Auffassung, dass die kurdische Arbeiterpartei PKK einen nationalen Befreiungskampf führt, der von Schweden jetzt aber nach dem Vorbild der Bundesrepublik als eine terroristische Aktion eingestuft wurde: „*Der plumpe Trick der politischen Polizei Schwedens besteht darin, diesen nationalen Befreiungskampf einer terroristischen Aktion gleichzusetzen. Die Informationen hierfür kommen direkt aus türkischen Quellen.*“⁵⁵ Im Mai 1986 gab C.E.D.R.I. eine Dokumentation der in Europa forcierten „*Kampagne gegen die Kurdische Arbeiterpartei – PKK*“⁵⁶ und der damit verknüpften Schwächung der Emigrantensorganisationen heraus. In der Schweiz, wo dort lebende Kurden und Kurdinnen einem Repressionsdruck ausgesetzt waren, setzten sich Sozialdemokraten wie die Nationalrätin Angeline Fankhauser solidarisch für deren Anliegen ein und machten die Menschenrechtsverletzungen in der Türkei gegenüber die kurdischen Bevölkerung öffentlich.⁵⁷ Am 23. September 1994 hielt die Schweizer Sozialdemokratin Angeline Fankhauser als Vorsitzende des Forums „*Dialog für den Frieden in Kurdistan*“ eine Ansprache: „*Weil die Verletzung von Menschenrechten den Weltfrieden gefährdet, müssen wir, wir Bürger und Bürgerinnen von demokratischen Staaten, wir Mitglieder von Parlamenten in Europa, dafür sorgen, dass die Grundrechte in den Vertragsstaaten durchgesetzt werden. [...] Die Grundrechte ertragen keine Relativierung. Jede Verletzung eines Vertrages ist ein Angriff auf den Weltfrieden [...] Wir müssen auch verhindern, dass die Aktivitäten der Kurdinnen und Kurden in Europa systematisch diffamiert und kriminalisiert werden.*“⁵⁸ In Österreich gelten aber heute nicht mehr die Regeln eines neutralen Staates wie der Schweiz, sondern die von der EU, welche in ihrer EU-Terrorliste 2001 Nachfolgeorganisationen der PKK als terroristisch einschätzt und Asylwerber, denen eine Angehörigkeit oder Nähe unterstellt wird, abgewiesen werden.⁵⁹ Broda, der mit dem früheren schwedischen Justizminister Lennart Geijer (1909–1999) befreundet war, schreibt am 17. Jänner 1986 an den damaligen schwedischen Justizminister Sten Wickbom, er interessiere sich für das Schicksal von Hüseyin Yildirim und begründet: „*Die Republik Österreich blickt auf eine lange Tradition*

der aktiven Asylgewährung zurück. Unsere Regierungen haben sich auch immer im besonderen Maße der in ihren Heimatländern verfolgten Angehörigen der Kurdischen Nation angenommen.“

Rechtspolitische Diskussion mit Karl Blecha über die Asyl-Charta von C.E.D.R.I.

Am 21. Juli 1986 hatte Broda den führenden SPÖ Funktionär und damaligen Innenminister (1983–1989) Karl Blecha über den Verlauf des III. Kongresses von C.E.D.R.I. in Limans informiert und ihm das Forderungsprogramm übermittelt. Blecha meinte in seinem zu den einzelnen Punkten argumentierenden Antwortschreiben (31.10.1986), „*dass den mein Ressort betreffenden Forderungen – zumindest ihrem Sinngehalt nach – größtenteils bereits Rechnung getragen ist; was die noch offenen Punkte anbelangt, so steht einer öffentlichen Diskussion nichts im Wege*“. Broda war damit nicht zufrieden und konzipierte ein ausführliches Antwortschreiben, das, am 21. Jänner 1987 abgezeichnet, die einzelnen Punkte der *Charta* in Bezug auf das österreichische Asylgesetz 1968 erläuterte:

Zu 1): Es ist erfreulich, daß die unfreiwillige Unterbringung von Flüchtlingen bzw. Asylwerbern in Lagern in Österreich die Ausnahme und nicht die Regel bildet. Dennoch meine ich, daß die rechtspolitische Notwendigkeit auch des nach § 6 Abs. 1 des Asylgesetzes zulässigen Zwangsaufenthaltes in der Überprüfungsstation des Lagers Traiskirchen – über die zur Vernehmung notwendige Dauer hinaus – in Zweifel gezogen werden könnte. Das Kriterium der „Notwendigkeit für die Feststellung des maßgebenden Sachverhalts“ scheint mir sachlogisch fraglich, weil durch den Zwangsaufenthalt selbst ja kein Sachverhalt festgestellt werden kann, außer eben durch die Vernehmung des Asylwerbers, die aber wohl in keinem Fall zwei Monate in Anspruch nehmen kann.

Schließlich höre ich von verfassungsrechtlicher Seite, daß man auch die Vereinbarkeit mit Art. 5 Abs. 1 lit. f MRK bezweifeln kann, weil der Asylwerber von keinem schwebenden Ausweisungsverfahren „betroffen“ sei. Ich glaube daher, daß Anlass zu einem Überdenken des § 6 Abs. 1 des Asylgesetzes besteht.

Zu 2) a und b: Diese Forderungen sind durch die angeführten Bestimmungen des Asylgesetzes zweifellos grundsätzlich erfüllt. Vielfach für sehr problematisch gehalten wird jedoch die nur zweiwöchige Frist für die Antragstellung auf

Asylgewährung (§ 5 Abs. 1 Asylgesetz). Eine so kurze und undifferenzierte Frist muss zu unnötigen Härtefällen führen. Dieses Formalerfordernis sollte m. E. überdacht werden, wobei zu berücksichtigen wäre, daß es bei lebensnaher Betrachtung für einen Flüchtling zahlreiche Gründe geben kann, sich einen Asylantrag gründlich zu überlegen – der ja bedeutet, daß der Betreffende die Brücken zu seiner Heimat und u[nter] U[mständen] zu dort zurückgebliebenen Angehörigen hinter sich abreißt, während vor ihm Ungewissheit liegt. Überdies kann auch die Gebührenfreiheit für Aufenthaltsbewilligungen nur bei Antragstellung innerhalb der gesetzlichen Frist in Anspruch genommen werden.

Die Praxis sollte in Bezug auf die §§ 2 und 3 Asylgesetz so gestaltet werden, daß den betroffenen Ausländern nicht nur die rechtlichen, sondern in allen Fällen auch die faktischen Möglichkeiten zur Verfügung stehen, ihre Ansprüche geltend zu machen, wobei erforderlichenfalls auch von Amts wegen zu klären wäre, ob ein Asylantrag in Betracht kommt. Ich meine, daß diesen Grundsätzen besonders in Fällen einer erwogenen Zurückweisung des Ausländers unmittelbar an der Staatsgrenze bzw. sonst bei der Einreise Bedeutung zukommt. Eine „a limine-Zurückweisung“, wie sie immer wieder vorkommt, widerspricht meines Erachtens dem Gesetz, nach dem ohne Ausnahme ein ordentliches Verwaltungsverfahren durchzuführen ist.

Ich möchte anregen, die Frage der Feststellung der Flüchtlingseigenschaft in solchen Fällen zum Gegenstand eines Durchführungserlasses zu machen, und bitte Dich, Dir in diesem Zusammenhang über die Praxis der Grenzkontrollstellen (insbesondere am Flughafen Wien-Schwechat) in Bezug auf Einreiseverweigerungen berichten zu lassen. Nach Zeitungsmeldungen, die u. a. auch von tagelangen Aufenthalten im Transitraum des Flughafens Wien-Schwechat berichten, scheint die Sorge nicht unbegründet, daß es in einzelnen Fällen zu Verletzungen des Zurückweisungsverbot nach Art. 33 der Flüchtlingskonvention kommt.

Zu 2)c: Ich glaube, daß es nicht nur die grundsätzliche Möglichkeit einer länger befristeten Aufenthaltsdauer geben, sondern daß die Rechtslage so gestaltet werden sollte, daß diese Möglichkeit in der Praxis auch zur Regel wird. Ich glaube, daß es für befristete Aufenthaltsbewilligungen eine Mindestdauer geben sollte, die möglichst ein Jahr betragen sollte. Auch die Möglichkeit unbefristeter Auf-

enthaltensbewilligungen sollte nicht so restriktiv gehandhabt werden wie bisher.

Sehr unbefriedigend scheint mir auch der hohe Gebührenaufwand, der – bei Nichtkonventionsflüchtlingen – mit den in kurzen Abständen wiederholten Ansuchen um Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung verbunden ist. Besonders bei mehreren betroffenen Familienmitgliedern kann das eine ausgesprochene soziale Härte darstellen.

Zu 3): Ich bin mir bewusst, daß die Frage der mündlichen Verhandlung eine grundsätzliche Frage des Verwaltungsverfahrens darstellt. Ich halte die Forderung jedoch gerade im Asylverfahren und im Verfahren über die Verhängung eines Aufenthaltsverbotes für rechtspolitisch unverzichtbar. In erster Linie geht es dabei um die Sicherstellung einer konzentrierten, unmittelbar und mündlich durchgeführten Beweisaufnahme und Beweiswürdigung, in zweiter Linie um die Transparenz des Verfahrens und die Kontrolle der Öffentlichkeit. Interessen des Betroffenen können der öffentlichen Durchführung einer solchen Verhandlung dann nicht entgegenstehen, wenn es sich dabei um ein (verzichtbares) Recht handelt. Überdies besteht ebenso wie in anderen Verfahrensordnungen die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen einen Ausschluß der Öffentlichkeit der Verhandlung vorzusehen.

Zu 4): Auch bei diesen Grundsätzen bin ich mir bewusst, daß die Probleme der ausreichenden Rechtsauskunft (über die in Deinem Schreiben angeführten allgemeinen behördlichen Informationspflichten hinaus) und Rechtsberatung im Verwaltungsverfahren allgemein noch ein ungepflühtes weites Feld darstellen. Besonders fehlt es im Verwaltungsverfahren an einer bestandsmäßigen Verfahrenshilfe im Sinne der gesetzlichen Vorkehrungen für das gerichtliche Verfahren in Zivil- und Strafsachen. Daß für diesen grundlegenden Mangel nicht zuletzt auch Kostengründe maßgebend sind, ist mir bewusst. Die Auffassung aber, daß eine solche Verfahrenshilfe eine korrespondierende Pflicht, sich im Verfahren vertreten zu lassen, voraussetze, kann ich nicht teilen; sie entspricht auch nicht der Rechtslage im Justizbereich. Deshalb kann auch von einer Einschränkung der Dispositionsfreiheit der Beteiligten keine Rede sein.

Ich bin der Auffassung, daß die besondere Situation des Ausländers, der mit dem inländischen Rechts- und Verwaltungssystem nicht vertraut ist und oft Sprach- und sonstige Verständigungsschwierigkeiten hat, ein ganz besonders

evidentes Bedürfnis nach Beratung und Hilfe vor dem und im Verfahren nach dem Asyl- oder dem Fremdenpolizeigesetz bewirkt. Das gilt in hohem Maße bereits für die erste behördliche Vernehmung zur Sache.

Ich möchte daher der Hoffnung Ausdruck geben, daß mit wirksamen Maßnahmen in dieser Richtung nicht bis zu künftigen allgemeinen Regelungen der Verfahrenshilfe in den Verwaltungsverfahrensgesetzen zugewartet wird. Initiativen privater Organisationen wie Amnesty International, zB die Auflage von Merkblättern u[nd] d[er]gl[eichen], sind begrüßenswerte erste Schritte, denen tatkräftige und wirksame Maßnahmen der Behörden (allenfalls im Zusammenwirken mit geeigneten privaten Organisationen und Vereinigungen) folgen müssten. Vielleicht könnten diese Maßnahmen mit der Erkundung der Praxis vergleichbarer kleinerer Staaten (ich denke etwa an Schweden, Dänemark und die Niederlande) beginnen.

Was die Kostenfrage betrifft, so halte ich den Umstand für bedauerlich und geradezu grotesk, daß Asylwerber – wenn ich richtig informiert bin – erst seit der AVG-Novelle 1982 die Dolmetscherkosten zu tragen haben. Hier sollte m[eines] E[rachtens] der frühere Zustand ehestens wieder hergestellt werden.

Zu 6): Dieser Punkt der „Charta“ geht über das im Art. 33 der Flüchtlingskonvention enthaltene traditionelle „non refoulement“ hinaus. Nicht nur die diskriminierende Verfolgung aus den dort angeführten Gründen, sondern auch die allgemeine Gefahr von gravierenden Menschenrechtsverletzungen (etwa Verstößen gegen das Folterverbot) im Heimatstaat des Ausländer sollte bei der Entscheidung mitberücksichtigt werden und gegebenenfalls zum Unterbleiben einer Ausweisung, Zurückweisung oder eines Aufenthaltsverbotes führen. Hiezu besteht schon nach der Spruchpraxis der Straßburger Organe zu Art. 3 MRK eine verfassungsrechtliche Verpflichtung.

Ich darf ferner darauf aufmerksam machen, daß Österreich mit der kurz bevorstehenden Ratifikation der UN-Konvention gegen die Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁶⁰ eine völkerrechtliche Verpflichtung in diesem Sinne übernehmen wird. Nach Art. 3 dieser Konvention darf eine Person nicht in einen anderen Staat ausgewiesen oder abgeschoben werden, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, daß sie dort Gefahr liefe, gefoltert zu werden.

Nach dem zweiten Absatz dieses Artikels sind bei der Feststellung, ob solche Gründe vorliegen, von den zuständigen Behörden alle maßgeblichen Erwägungen einschließlich des Umstands zu berücksichtigen, daß in dem betreffenden Staat eine ständige Praxis grober, offenkundiger oder massenhafter Verletzungen der Menschenrechte herrscht.

Die Forderung nach Berücksichtigung der allgemeinen Menschenrechtssituation soll vor allem nicht nur Konventionsflüchtlinge, sondern allen Ausländern zugute kommen, deren Ausweisung erwogen wird. Auch dieses Prinzip ergibt sich schon aus der erwähnten UN-Konvention, die deshalb jedenfalls die Notwendigkeit einer entsprechenden Anpassung der innerstaatlichen Rechtslage mit sich gebracht hat.

Zu 7): Dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und einer vertretbaren Interessenabwägung unter Berücksichtigung der legitimen Interessen des Betroffenen kommt dann besondere Bedeutung zu, wenn sich ein Ausländer nicht nur zufällig und vorübergehend – etwa zu Urlaubszwecken – in Österreich aufhält, sondern wenn er hier sozial integriert ist, zB als Gastarbeiter. Meiner Auffassung nach müsste dieser sozialen Verankerung im Inland bei der vorzunehmenden Interessenabwägung auch dann generell Vorrang eingeräumt werden, wenn es um ein fremdenpolizeiliches Verfahren nach strafgerichtlicher Verurteilung geht; umso mehr dann, wenn die Begehung von Verwaltungsübertretungen Anlaß für ein solches Verfahren ist. Wenn man sich schon nicht – was die internationale Solidarität und der sonst insbesondere unter den Europaratsstaaten erreichte Standard der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit in Strafsachen an sich nahelegen würde – entschließen kann, überhaupt auf solche Ausweisungen wegen strafbarer Handlungen zu verzichten, dann müssten wenigstens soziale Härten in diesem Zusammenhang soweit wie möglich vermieden werden. Für ganz untragbar halte ich die immer wieder vorkommenden Fälle, in denen über Jugendliche oder Heranwachsende, die lange Zeit in Österreich gelebt haben oder gar hier geboren sind und deshalb praktisch Österreicher sind, ein Aufenthaltsverbot verhängt wird – nur weil ihre Eltern die Voraussetzungen für die Erlangung der Staatsbürgerschaft nicht erfüllen oder sich um diese Frage nicht gekümmert haben. Keine noch so schwere Straftat darf zu einer solchen Maßnahme Anlaß geben.

Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes zu § 3 Fremdenpolizeigesetz sollte daher zum Anlaß eines grundsätzlichen Umdenkens auf diesem Gebiet genommen werden. Die Auffassung, daß die deswegen noch in der 16. Gesetzgebungsperiode getroffene Übergangsregelung die Interessenabwägung, um die es geht, „gesetzlich hinreichend determiniert“, kann ich – wie Du weißt – ganz und gar nicht teilen.⁶¹ Bei den Überlegungen für eine grundsätzliche Neuorientierung des Gesetzes sollte mE jeder Schematismus vermieden und die Interessenabwägung im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und der Punkte 6) und 7) des Forderungsprogramms wirklich ernst genommen werden.

Zu 8), 9) und 10): Daß die „besonders berücksichtigungswürdigen Gründe“ nach § 10 Abs. 3 Staatsbürgerschaftsgesetz in der Praxis meist ausdehnend interpretiert werden, ist sehr befriedigend. Ich meine, daß es gerade angesichts dieser Weiterentwicklung der Praxis an der Zeit wäre, über eine klarstellende gesetzliche Konkretisierung der Generalklausel und darüber nachzudenken, ob nicht an die Stelle einer Kann-Bestimmung ein Rechtsanspruch treten könnte. Dies läge im Sinne der Grundsatzbestimmung des Art. 34 der Flüchtlingskonvention. (Die UN-Konvention zur Verminderung der Staatenlosigkeit scheint mir hingegen für Flüchtlinge nicht relevant).

Bei einer solchen gesetzlichen Weiterentwicklung sollte man aber nicht nur, wie derzeit, Konventionsflüchtlinge, sondern auch Gastarbeiter und anderen Ausländern im Staatsbürgerschaftsrecht entgegenkommen. Schließlich sind die Zeiten vorbei, daß man in Österreich arbeitende Ausländer nur als „vorübergehende Gäste“ betrachtet hat. Die meisten von ihnen halten sich inzwischen schon längere Zeit hindurch in Österreich auf und sind hier integriert. Für die zum Teil hier geborene „zweite Generation“ gilt das in noch viel stärkerem Maß. Das Sozialministerium hat sich mit der vor kurzem zur Diskussion gestellten Novelle zum Ausländerbeschäftigungsgesetz bemüht, aus dieser geänderten Situation gesetzgeberische Konsequenzen zu ziehen. Ich glaube, daß auch das Staatsbürgerschaftsrecht seinen Beitrag dazu leisten müsste. Dieser Beitrag könnte beispielsweise in einer allgemeinen oder differenzierten Verkürzung der Fristen des Staatsbürgerschaftsgesetzes gesehen werden.

Dem Grundsatz der „Familieneinheit“ und der Familienzusammenführung sollte nicht nur im Asylrecht praktisch ent-

sprochen werden, sondern es sollte zu einer entsprechenden Verrechtlichung – etwa durch gesetzliche Klarstellung der Rechte zB der Ehefrau eines Konventionsflüchtlings – im Sinne der schon weitgehend geübten Praxis bei Einreise-sichtvermerken im Rahmen des § 25 Paßgesetzes und nicht zuletzt im Fremdenpolizeigesetz kommen. Bei den Einreisebestimmungen des Passgesetzes sollte die Betonung des Erfordernisses der „Sicherung des Lebensunterhaltes“ zumindest dann zurücktreten, wenn es um die Familienzusammenführung oder überhaupt um Kinder oder Jugendliche geht. In all diesen Fällen steht ja eine angemessene Konkretisierung der Grundsätze der Artikel 8 und 12 MRK auf einfachgesetzlicher Ebene noch aus.

In gar nicht wenigen Fällen scheinen Personen, bei denen die Voraussetzungen für den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft bereits vorliegen, darüber nicht hinreichend informiert zu sein oder aus anderen Gründen die notwendige Antragstellung zu unterlassen. Ganz besonders unbefriedigend ist das dann, wenn es um Kinder oder Jugendliche geht, deren Interessen niemand wahrnimmt. Hier müsste man sich in verfahrensrechtlicher Hinsicht etwas einfallen lassen, möglicherweise sogar eine amtswegige Einleitung des Verfahrens oder die Bestellung eines Sachwalters unter bestimmten Voraussetzungen in Erwägung ziehen.

Zu 11): Vielleicht könntest Du anregen, daß der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes eine Prüfung im Sinne dieses Punktes der Charta in die Wege leitet. Bei einer solchen „Durchforstung“ sollte meines Erachtens vor allem an die „zweite Generation“ der Gastarbeiterfamilien gedacht werden, wie das ja auch der oben erwähnte Entwurf des Sozialministeriums zum Ausländerbeschäftigungsgesetz tut.

Zu 12): Die Schaffung einer besonders Ombudsman-Einrichtung für Ausländer, der auch Parteistellung und gegebenenfalls die Vertretung eines Ausländers im Verwaltungsverfahren – nicht zuletzt im Asyl- und fremdenpolizeilichen Verfahren – zukäme, hielte ich für eine wichtige und vordringliche Weiterentwicklung des Rechtsschutzes.

Zu 13): Die Gleichstellung von Flüchtlingen mit österreichischen Staatsbürgern im Bereich der Sozialhilfe ist eine Verpflichtung, die aus Art. 23 der Flüchtlingskonvention abzuleiten ist. Sozialhilfeleistungen an Flüchtlinge fallen, soviel mir bekannt ist, in die Zuständig-

keit des Bundesministeriums für Inneres. Solche Leistungen sollten, so meine ich, ebenso wie bei Inländern in finanziellen Beiträgen zum Lebensunterhalt und nicht nur in Sachleistungen bestehen (wie nach dem Wiener Sozialhilfegesetz vor dessen Novellierung), um dem Art. 23 der Konvention gerecht zu werden.

In diesem Zusammenhang möchte ich auch nicht unerwähnt lassen, daß mir die Praxis, Ausländern die Aufenthaltsbewilligung gerade unter Berufung auf den Bezug von Sozialhilfeunterstützung zu entziehen bzw. nicht zu verlängern, ganz und gar nicht gefällt.

Soweit die Punkte 11 bis 14 nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Inneres fallen, darf ich Dich bitten, ihren Inhalt bei den zuständigen Ressortleitern zu unterstützen.

Zu 15): Deiner Antwort zu diesem Punkt scheint ein Missverständnis zugrunde zu liegen: Es geht nicht um Kompetenzfragen, sondern um den Abbau ungünstiger soziologisch-psychologischer Barrieren, die teilweise optischer Natur sein mögen (zB bei Vernehmung durch einen Beamten in Uniform). Wenn ein Flüchtling in seinem Herkunftsland etwa Schikanen der Exekutive ausgesetzt gewesen ist, so scheint es mir nicht besonders klug, seine ersten und oft entscheidenden Kontakte im Aufnahmeland in der äußeren Form einer „Polizeivernehmung“ durchzuführen oder die staatspolizeilichen Aspekte der Asylprüfung ihm gegenüber besonders herauszustellen. Ich glaube, daß wir allen Grund haben, Flüchtlingen in einer Atmosphäre des Vertrauens gegenüberzutreten und ihnen zu Misstrauen keinen Anlaß zu geben.

Aus ähnlich motivierten Überlegungen, aber auch aus Gründen des Rechtsstandards, hielte ich eine Entscheidung über Asylanträge durch unabhängige „Tribunale“ für geboten.⁶² Schon bei der derzeitigen verfassungsrechtlichen Situation wäre die Errichtung einer Kommission nach Art. 133 Z. 4 B-VG denkbar, zB nach dem Muster der Zivildienstkommissionen. Die Menschenrechtskonvention schreibt für Entscheidungen über „zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen“ im Sinne des Art. 6, zu denen wesentlich weniger gravierende und weniger existentielle als Asylentscheidungen zählen, bekanntlich solche Tribunale verpflichtend vor. Das BKA bereitet deren Einrichtung im Verwaltungsstrafverfahren vor. Ich halte das Asylverfahren für wichtig genug, sich von dieser Entwicklung nicht auszuschließen.

Zu 16): Die Frage der Einräumung des

aktiven und passiven Wahlrechtes an Ausländer ist vielleicht keine vorrangige, doch ist ihr zumindest ein gewisser Symbolcharakter nicht abzuspüren. Darüber hinaus wäre es für die Wahrung der Rechte und Interessen besonders der Gastarbeiter nicht ohne Bedeutung, wenn sich die politischen Parteien im demokratischen Prozess auch um ihre Haltung und Zustimmung bemühen müssten.

Gewiss werden auf diesem Gebiet zunächst nur kleinere Schritte, etwa nach dem Muster ausländischer Staaten auf kommunaler Ebene, in Betracht kommen.⁶³

An der Seite von Robert Badinter

Im Herbst 1986 unterstützte Broda ein vom französischen Juristen und amtierenden Präsidenten des französischen Verfassungsgerichtshofes Robert Badinter, dessen Vater in Auschwitz umgekommen ist und dem Broda sehr eng verbunden war, ausgehendes Projekt der Errichtung einer internationalen Stiftung zur Unterstützung der Behandlungszentren für Flüchtlinge, die Opfer von Folterungen waren. Badinter, der 1981 in Frankreich die Abschaffung der Todesstrafe erreicht hat, wurde im Frühjahr 1985 auf Initiative von C.E.D.R.I. mit lebhafter Unterstützung von Broda und von Jürgen Schmude wegen seinem Wirken „für ein humanes Recht und für die Völkerverständigung“ für den Friedensnobelpreis nominiert. Badinter hat bei der Urnenbesetzung von Broda von Herzen kommende Worte über dessen Bedeutung für die europäische Rechtskultur gesprochen.⁶⁴ Die *Association pour les Victims de Répression en Exil* (L'A.V.R.E. – Vereinigung für die Opfer der Verfolgung im Exil) stellt sich die Aufgabe, den Opfern von Folter, denen im Gastland Asyl gewährt wurde, Hilfe durch medizinische und psychotherapeutische Behandlung zu gewähren.⁶⁵ Am 18. November 1986 ersucht Broda Gewerkschaftspräsident Anton Benya (1912–2001) um Unterstützung: „Die Behandlung von Opfern von Folter ist ein vollständiges Ganzes, welches sowohl medizinische Behandlung als auch seelische, soziale und finanzielle Unterstützung und Hilfe umfasst.“ Am 28. Jänner 1987 hielt Broda in Straßburg aus Anlass der Überreichung des Europäischen Menschenrechtspreises vor der Parlamentarischen Versammlung des Europarates eine Rede *Für die unteilbaren Menschenrechte*,⁶⁶ am 1. Februar 1987 verstarb er in Wien. In Wertschätzung der Verdienste von Broda um das Asylrecht organisierte das Dr. Karl Ren-



Christian Broda (1916–1987)

ner Institut (Wien), das C.E.D.R.I. und *Amnesty International* am 30. und 31. März 1987 in Wien ein *Symposium in memoriam Christian Broda*. Die von den Veranstaltern herausgegebene Broschüre hat den Titel *Asylrecht ist Menschenrecht*. Christian Broda war ein großer österreichischer Patriot und, bei allen Widersprüchen, Internationalist, er hat viel für Österreichs Entwicklung getan.

Was bedeutet der Verzicht auf Neutralität für Österreichs Asylpraxis?

Die an der Yale University tätige, aus Istanbul stammende Seyla Benhabib übt insgesamt scharfe Kritik an der Flüchtlings- und Asylpolitik der EU, deren Mitglied Österreich seit 1995 ist. Obschon sich der Rat wiederholt zur Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 und ihr Protokoll von 1967 bekannt habe, strebe er nach Erleichterungen bei der Rückführung von illegal in die EU eingereisten „Drittstaatsangehörigen“ durch eine verbesserte Zusammenarbeit mit ihren Heimatländern: „Da viele Asylsuchende und Flüchtlinge vor einem suppressiven, illegitimen oder gar mörderischen Regime in ihrer Heimat fliehen, kann eine verbesserte Zusammenarbeit mit diesen Ländern katastrophale Folgen für ihr Leben haben. Diese Entwicklungen sind äußerst gefährlich, insofern sie nicht nur die an den Rechten des Individuums orientierte Genfer Konvention schwächen, sondern auch die moralische und verfassungsmäßigen Verpflichtungen einzelner Staaten gegenüber Flüchtlingen und Asylsuchenden untergraben, die sie sich einstmals aufgrund ihrer Erfahrungen (sei es der Kollaboration oder

des Widerstands) mit Nationalsozialismus und Totalitarismus auferlegt haben.“⁶⁷ Noch 1989 hat Österreich Flüchtlinge aus der Deutschen Demokratischen Republik, die eine politische Entscheidung zugunsten der herrschenden Klasse der imperialistischen Bundesrepublik getroffen haben, willkommen geheißen. Insbesondere seit dem Lissabon-Vertrag 2009 ist die radikale Abgrenzung gegenüber Menschen aus Drittländern festgeschrieben und sind Flüchtlinge und Asylwerber in den Graubereich zwischen Legalität und Illegalität gedrängt. Auf dem Wiener *Symposium in memoriam Broda* hat der Wiener Rechtsanwalt Georg Zanger eingefordert, dass der Kampf für ein Grundrecht auf Asyl in Österreich geführt werden solle.⁶⁸ Seine Feststellung, die Gefahr, dass Asylgesetze restriktiv abgeändert werden würden, sei größer, während die Forderung nach einem Grundrecht auf Asyl nur eine Richtung zu mehr Rechten für die Asylsuchenden habe, ist durch die Entwicklung vollinhaltlich bestätigt.⁶⁹ Georg Zanger würde die Asylfrage in der Gegenwart aber noch weiter fassen. Ein Staat ist seiner Meinung nach auch dann verpflichtet, „*Fremde als Asylwerber anzuerkennen, wenn sie sich durch Flucht lebensbedrohenden wirtschaftlichen Verhältnissen entziehen, weil das Grundrecht auf Leben das wohl wichtigste Menschenrecht darstellt*“. Es sei, so Zanger, „*nicht nachvollziehbar, wie es den Menschenrechten entsprechen soll, wenn in Kenntnis dessen, dass die lebensnotwendigen Mittel eines Flüchtlings im Herkunftsstaat nicht gesichert sind und sein Leben deshalb bedroht ist, eine Abschiebung dorthin möglich und zulässig sein soll*“.⁷⁰

In Asylangelegenheiten ist es in zur Region der imperialistischen EU hinab gesunkenen Republik Österreich zu einer für Asylwerber bedrohlichen Verschärfung gekommen. Asylanten gelten insgesamt im Schengen-Raum mehr oder weniger als kriminelle Personen, deren Erkennungsdaten in der Dublin-Datenbank Eurodac erfasst werden. Die zentrale Rolle von Massenmedien, welche die Bevölkerung manipulieren und Feindseligkeiten schüren, ist offenkundig. Deshalb nehmen die Berufe, die sich darauf spezialisieren, auch enorm zu. Den von Broda vorangetriebenen humanen Gedanken, ein Grundrecht auf Asyl zu installieren, hat die Republik Österreich längst ad acta gelegt. Auch von einer Fortentwicklung der Rechtsregeln zugunsten von Asylwerbern und Flüchtlingen im Sinne von Broda ist nicht die Re-

de. Die Soziallehre der römisch-katholischen Weltkirche definiert in der Gegenwart als „*De facto Flüchtlinge*“ auch jene Menschen, die, arbeitslos und hungrig, ihre persönliche Existenz und die ihrer Familie durch Flucht vor den unmenschlichen politisch wirtschaftlichen Verhältnissen eines Landes retten wollen. Die Republik Österreich ist gewiss kein Asylland mehr, sie schottet sich gegenüber solchen Menschen ohne jede Hoffnung ab oder interniert sie unter inakzeptablen Bedingungen in Lager. Wenige und völlig überlastete Nichtregierungsorganisationen wie der Jesuitenflüchtlingsdienst (*Jesuit Refugee Service JRS*)⁷¹ geben den „*De facto Flüchtlingen*“ da und dort Hilfestellungen.

Anmerkungen:

- 1/ „Kritik des Gothaer Programms“ und Gleichheitsphrase der Gegenwart. Weg und Ziel 10 / 1975, 1–3; MEW 19 (1973), 11–32 und MEW 21 (1973), 491–509, hier 494.
- 2/ Eduard Rabofsky: Über das Wesen der „Gruppe Soldatenrat“. Erinnerungen und Einschätzungen. In: Arbeiterbewegung – Faschismus – Nationalbewusstsein. Wien–München–Zürich 1983, 213–224.
- 3/ In der Festschrift für den amtierenden Bundesminister für Justiz Christian Broda zum 60. Geburtstag findet sich zur Asylproblematik kein Artikel. Wien 1976. Für die hier vorliegende Studie wurden nicht weiter ausgewiesene Dokumente aus dem Nachlass von Christian Broda verwendet. ÖNB/Handschriftenabteilung.
- 4/ Z.B. Felix Ermacora: Menschenrechte in der sich wandelnden Welt. I. Bd. Historische Entwicklung der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Wien 1974, 560–565; Hermann Klenner: Marxismus und Menschenrecht. Studien zur Rechtsphilosophie. Anhang: Menschenrechtskataloge aus Vergangenheit und Gegenwart (= Schriften zur Philosophie und ihrer Geschichte 14). Berlin 1982, 409–414.
- 5/ BGBl. 492 / 1987.
- 6/ Stefan Rosenmayr: Asylrecht. In: Rudolf Machacek [Hg.], Grund- und Menschenrechte in Österreich. Bd. 3. 50 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte – Wesen und Werte. Kehl am Rhein [u.a.] 1997, 535–484.
- 7/ *Salzburger Nachrichten*, 28./29.1.1956.
- 8/ *Salzburger Nachrichten*, 2.6.1959.
- 9/ Herrn em. o. Univ.-Prof. Dr. Günther Winkler besten Dank für seine frdl. E-Mail vom 2.5.2010!
- 10/ Peter Goller/Gerhard Oberkofler (Hg.): Österreichische Grundrechtsreform. Die Protokolle des Expertenkollegiums für Probleme der Grund- und Freiheitsrechte (1962–1965). Unter Mitarbeit von Hans R. Klecatsky (= Rechts- und Sozialwissenschaftliche Reihe. Bd. 30). Frankfurt/M. [u.a.] 2003; dazu Peter Goller/Gerhard Oberkofler: Grundrechtskatalog für Österreich?

Historisch-politische Anmerkungen zur österreichischen Grundrechtsreform (1962–1965). Frankfurt/M. 2004.

- 11/ Das wissenschaftliche Bibellexikon im Internet: www.wiblex.de: Volker Wagner: Asyl/Asylrecht (AT).
- 12/ Heinz Barta: „Graeca non leguntur“? Zu den Ursprüngen des europäischen Rechts im antiken Griechenland. Bd. I, Wiesbaden 2010, 446.
- 13/ Ebd., 466.
- 14/ Lexikon des Mittelalters I. München–Zürich 1980, Artikel Asyl, Sp. 1156–1158. I. Kirchliches Recht (H. Zapp); II. Weltliches Recht [1] (H.-J. Becker), [2] (P.-C. Timbal).
- 15/ Blaise Pascal: Gedanken. Leipzig 1948, 80; dazu Hermann Klenner: Vom Recht der Natur zur Natur des Rechts (= Staats- und rechtstheoretische Studien 14). Berlin 1984. Das kühne Denken von Pascal dokumentiert der altösterreichische, mit Christian Broda freundschaftlich verkehrende Historiker Eduard Winter: Über die Perfektibilität des Katholizismus. Grundsätzliche Erwägungen in Briefen von Pascal, Bolzano, Brentano und Knoll. Berlin 1971.
- 16/ Hegel: Grundlinien der Philosophie des Rechts oder Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse. Nach der Ausgabe von Eduard Gans hg. und mit einem Anhang versehen von Hermann Klenner. Berlin 1981, 143f., hier 144.
- 17/ Wilhelm Raimund Beyer: Der „alte Politiker“ Hegel. Frankfurt/M. 1980, 34f.
- 18/ Brief an Maxim Gorki vom August 1912. Lenin, Werke 35 (1973), 32f., hier 32.
- 19/ Aischylos: Agamemnon, Vers 1668; übersetzt so zeitnah und treffend in: Autorenkollektiv unter Leitung von Miroslav Beck und Jiri Vesely, Exil und Asyl. Antifaschistische Literatur in der Tschechoslowakei 1933–1938. Berlin 1981, 81; ansonsten z.B. Aischylos Agamemnon. Deutsch von Emil Staiger. Stuttgart 1963, 62; für Absolventen humanistischer Gymnasien in Griechisch: Aeschyli Agamemnon. Edidit Martin L. West. Stuttgart 1991.
- 20/ MEW 6 (1973), 198f., hier 198.
- 21/ Dazu Beyer, Der alte „Politikus“ Hegel, 22f.
- 22/ Grundlegend das Buch des tschechoslowakischen Historikers Josef Macek: Der Tiroler Bauernkrieg und Michael Gaismair. Deutsche Ausgabe besorgt von R. F. Schmiedt. Berlin 1965.
- 23/ Informativ Exil und Asyl, 1981.
- 24/ Friedrich Nowakowski: Politisches Delikt und ethnische Minderheiten. Skolast. Sondernummer XII, Studentagung 1968, 2. Teil, 28–33.
- 25/ Gerhard Oberkofler/Eduard Rabofsky: Heinrich Lammasch (1853–1920). Innsbruck 1993 (mit Vorwort von Bundesminister für Justiz a.D. Hans R. Klecatsky, 7).
- 26/ Lammasch, Auslieferungspflicht und Asylrecht, 220f. und 226f.
- 27/ Ebd., 227f.
- 28/ Drei österreichische Rufer zum Frieden. Bertha von Suttner – Alfred Fried – Professor Heinrich Lammasch. UNESCO Austria Edition.

Wien [1955].
 29/ Lammasch, Auslieferungspflicht und Asylrecht, 229.
 30/ Für Lammasch. *Die Fackel*, Nr. 474–483, Mai 1918, 46–49.
 31/ *Der Kampf* 12 (1919), 792–798; wieder abgedruckt in: Otto Bauer. Werkausgabe. Bd. 8, Wien 1980, 1008–1018. Dazu Peter Goller: Otto Bauer (1881–1938) über das Recht. In: Festschrift Wilhelm Brauneder. Wien 2008, 119–135.
 32/ UA Wien, Rigorosenprotokoll 24.10.1905–3.7.1906, Blatt 1617.
 33/ Gerhard Oberkofler: Der Eintritt des Heimatblocks in das Kabinett Dollfuß I. *Zeitgeschichte* 9 (1982), 121–125; über Pabst: Klaus Gietinger: Der Konterrevolutionär. Hamburg 2009.
 34/ Lammasch, 235f.
 35/ Bauer, Werkausgabe, 1017.
 36/ Festschrift für Christian Broda zum 60. Geburtstag. Wien 1976, 373–404.
 37/ Goller/Oberkofler, Österreichische Grundrechtsreform, 31.
 38/ Ebd., 96.
 39/ Klenner, Marxismus und Menschenrechte, 333; dazu Völkerrecht. Lehrbuch. Berlin 1960, 163–166.
 40/ Klenner, Marxismus und Menschenrechte, 336.
 41/ Ebd., 361.
 42/ Ebd., 306.
 43/ Ebd., 317.
 44/ Ebd., 303.
 45/ www.zaoerv.de/1984, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht. Berichte und Urkunden. Deutsche Rechtsprechung in völkerrechtlichen Fragen 1982, 132.
 46/ C.E.D.R.I. Basel [1982/1983].
 47/ Ebenda, 23.
 48/ II. Kongress des C.E.D.R.I. Schlussbericht (Vervielfältigung).
 49/ Ebenda.
 50/ Bulletin C.E.D.R.I., Nr. 13, Mai/Juni 1986. Spezialnummer – Dritter Kongress (Vervielfältigung).
 51/ Asylrecht ist Menschenrecht. Internationales Symposium in memoriam Christian Broda. Wien–Basel 1987, 97f.
 52/ „Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.“ Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)/Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950, BGBl. 1958/210.
 53/ *Österreichisches Anwaltsblatt*. Organ des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages 49 (1987), 3–7.
 54/ *Mitteilungen*. Alfred Klahr Gesellschaft. 4/2008, 13–17.
 55/ C.E.D.R.I.: Betrifft: Hüsein Yildirim. 15.1.1986.
 56/ Vervielfältigung Missionsstrasse 35, Postfach, CH–4002 Basel.
 57/ Sozialarchiv Zürich. Bestand Angeline Fankhauser.
 58/ Ebd.

59/ Terrorist wollte Staatsbürgerschaft, in: *Die Presse*, 5.6.2009.
 60/ Ratifiziert am 29.7.1987.
 61/ Zu 7) hat Karl Blecha formuliert: „Schon der inzwischen als verfassungswidrig aufgehobene § 3 Fremdenpolizeigesetz hat als Voraussetzung für die Ausweisung eines Ausländers nach strafgerichtlicher Verurteilung die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes normiert, wobei die Verhängung eines derartigen Verbotes nicht verpflichtend, sondern im Ermessen der Behörde gelegen war. Auch die nunmehrige Neuregelung des § 3 Fremdenpolizeigesetz determiniert gesetzlich hinreichend eine derartige Möglichkeit der Interessensabwägung im Sinne der geforderten Verhältnismäßigkeit bei der Ausweisung eines Ausländers“.
 62/ Blecha: „Die Entscheidung durch Tribunale ist im Hinblick auf die österreichische Gesetzgebung und die diesbezügliche Verwaltungspraxis derzeit nicht möglich“.
 63/ Es folgen noch „Schlusssätze“, die aber im überlieferten Text nicht ausgeführt sind.

64/ *Österreichisches Anwaltsblatt* 49 (1987), 111–118 (Abschied von DDr. Christian Broda. Ansprachen anlässlich der Kremation und Urnenbeisetzung).
 65/ Einen Aspekt stellt der Zürcher Arzt und Psychoanalytiker Emilio Modena dar: Politisches Asyl. Zur Invaldisierung der Revolutionäre. *Werkblatt* 61, 25. Jg. (2008), Heft 2, 55–71.
 66/ Asylrecht ist Menschenrecht, 1–8; *Österreichisches Anwaltsblatt* 49 (1987), 107–110.
 67/ Seyla Benhabib: Die Rechte der Anderen. Ausländer, Migranten, Bürger. Frankfurt/M. 2008, 151f.
 68/ Georg Zanger: Die Forderungen der Charta für den wirksamen Schutz der Menschenrechte und der Flüchtlinge und Gastarbeiter. Asylrecht ist Menschenrecht, 78–85.
 69/ Vgl. Magdalena Pöschl: Gleichheit vor dem Gesetz. Wien 2008, 417f., A. 369, 751, A. 64
 70/ Herr RA Dr. Georg Zanger danke ich sehr herzlich für seine frdl. E-Mail vom 4.5.2010!
 71/ Einsatz für Flüchtlinge weltweit. *Jesuiten*, Nr. 4/2009.



Neuerscheinung

Manfred Mugrauer (Hg.):

90 Jahre KPÖ

Studien zur Geschichte der Kommunistischen Partei Österreichs

Wien: Verlag der Alfred Klahr Gesellschaft 2009
 (Quellen & Studien, Sonderband 12), 348 S., 15,–
 ISBN 978–3–9501986–8–3

Inhalt

I. Dokumentation des Symposiums

Hans Hautmann: *Die KPÖ in der österreichischen Revolution 1918/19*
 Winfried R. Garscha: *Grundlinien der Politik der KPÖ 1920 bis 1945*
 Manfred Mugrauer: *Die Politik der KPÖ in den Jahren 1945 bis 1955/56*
 Hans Hautmann: *Die KPÖ in den 1960er bis 1990er Jahren*

II. Einzelstudien

Heimo Halbrainer: *Die KPÖ in Graz 1918/19*
 Hans Hautmann: *Die Untersuchungskommission des Arbeiterrats über die Vorfälle des 15. Juni 1919 in Wien*
 Christine Kanzler: *Proletarisches Theater in der Ersten Republik*
 Simon Loidl: *Illegalität im Exil. Österreichische KommunistInnen in den USA*
 Heimo Halbrainer: *„Kampf mit allen uns zur Verfügung stehenden Mitteln“ – Kommunistischer Widerstand in der Steiermark 1938 bis 1945*

Martin Krenn: *„Es ist nicht länger zu ertragen!“ – Zur Agrarpolitik der KPÖ im Burgenland*
 Manfred Mugrauer: *„Oft setzte man sich über vernünftige Argumente hinweg...“ Die krisenhafte Entwicklung der KPÖ in den Jahren 1968 bis 1971*

III. Politikfelder und AkteurInnen

Gerhard Oberkofler: *Wissenschaft und Kommunistische Partei in Österreich*
 Alexander Dinböck: *„Die größte sozialpolitische Errungenschaft war die Verstaatlichte.“ Interview mit Karl Rußheim*
 Irma Schwager: *Kommunistische Frauenpolitik in der Nachkriegszeit*
 Ernest Kaltenegger: *Die KPÖ Steiermark – kommunistische Politik heute*
 Franz Stephan Parteder: *90 Jahre KPÖ und die Herausforderungen der Gegenwart*

Bestellmöglichkeit:

ALFRED KLAHR GESELLSCHAFT
 klahr.gesellschaft@aon.at